jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/13 4Ob125/93, 4Ob238/03h, 4Ob135/06s, 17Ob6/11y, 4Ob190/12p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1993

Norm

IPRG §34 Abs1

Rechtssatz

Behauptet der Kläger, dass ein ihm in mehreren Ländern zustehendes Immaterialgüterrecht vom Beklagten in allen diesen Ländern verletzt wird, dann sind die in den verschiedenen Ländern begangenen Handlungen nach dem Recht des jeweiligen Verletzungsstaates (unter Berücksichtigung von Rückweisungen und Weiterverweisungen) anzuwenden. In einem solchen Fall ist, wenn Verletzungshandlungen in mehreren Staaten begangen wurden, bei der rechtlichen Beurteilung an so viele Rechtsordnungen, wie es Schutzländer gibt, anzuknüpfen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 125/93
  Entscheidungstext OGH 13.07.1993 4 Ob 125/93
  Veröff: GRURInt 1994,638 = MR 1994,26 (M Walter)
- 4 Ob 238/03h
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 238/03h
  Auch
- 4 Ob 135/06s
  Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 135/06s
  nur: In einem solchen Fall ist, wenn Verletzungshandlungen in mehreren Staaten begangen wurden, bei der rechtlichen Beurteilung an so viele Rechtsordnungen, wie es Schutzländer gibt, anzuknüpfen. (T1)
- 17 Ob 6/11y
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 17 Ob 6/11y
  Vgl; Beisatz: Zum Schutz nach der VO (EG) Nr. 864/2007 (Rom II-VO) siehe RS0127137. (T2)
  Veröff: SZ 2011/104
- 4 Ob 190/12p
  Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 190/12p
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076849

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at